

Aktenzeichen: 6 AZR 784/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 10. August 1989
- 6 AZR 784/87 -

I. Arbeitsgericht Teil-Urteil vom 10. April 1987
Lüneburg - 2 Ca 674/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Oktober 1987
Niedersachsen - 13 Sa 636/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arztbericht an LVA-Gutachten im Sinne von Nr. 3 SR 2 c BAT?

Gesetz: BAT SR 2 c Nr. 3 und Nr. 5; BGB § 611 Ärzte, Gehaltsan-
sprüche

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. Urteil vom 14. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 - AP Nr. 46 zu
§ 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 784/87

13 Sa 636/87 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. August 1989

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. August 1989 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter
Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter
Fürbeth und Ziegenhagen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1987 - 13 Sa 636/87 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Vergütung von Arztberichten, die die Klägerin für die Landesversicherungsanstalt Hannover erstellt hat.

Die Klägerin ist als Ärztin im Niedersächsischen Landeskrankenhaus L angestellt. Auf das Arbeitsverhältnis findet gemäß § 2 des Arbeitsvertrages der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung, u.a. auch die Sonderregelungen für Ärzte und Zahnärzte an den in den SR 2 a und SR 2 b genannten Anstalten und Heimen (SR 2 c BAT). Soweit hier von Interesse, heißt es in der SR 2 c BAT:

"Nr. 3

Zu § 8 - Allgemeine Pflichten -

(1) Zu den dem Arzt obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit.



Nr. 5

Zu § 11 - Nebentätigkeit -

(1) Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung.

.....

Im übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden."

Die hier streitigen Arztberichte wurden über ehemalige Patienten des Landeskrankenhauses erstellt. Sofern sich ein Suchtpatient nach Abschluß der stationären Entgiftung einer Entwöhnungsbehandlung in einer speziellen Therapieeinrichtung außerhalb des Landeskrankenhauses unterziehen will, muß er beim zuständigen Rentenversicherungsträger Leistungen zur Rehabilitation beantragen. Hierzu ist u.a. ein formularmäßiger Arztbericht erforderlich. In den von der Landesversicherungsanstalt Hannover (LVA) zur Verfügung gestellten Formularen sind Angaben notwendig über Anamnese, Untersuchungsbefund, gegenwärtig verordnete Medikamente, Diagnose, Prognose zur sozialmedizinischen Beurteilung, Bemerkungen sowie über Ergebnisse von Untersuchungen. Der Bericht wird entweder von den Patienten direkt beim Arzt angefordert oder der Rentenversicherungsträger wendet sich an das Landeskrankenhaus, welches dann die Formulare zur Bearbeitung an den jeweils behandelnden Arzt weiterleitet.



Die von der Klägerin bearbeiteten Berichte erstellte sie aufgrund der Unterlagen und Ausarbeitungen des Krankenhauses aus der Zeit der stationären Behandlung des jeweiligen Patienten. Das beklagte Land nahm die Liquidation gegenüber der LVA grundsätzlich selbst vor. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Erstellung und Vergütung der Arztberichte bestand zwischen den Parteien nicht. Anträge der Klägerin auf Vergütung sowie darauf, diese Arbeiten als Nebentätigkeit zu genehmigen, wurden seitens des beklagten Landes mit Schreiben vom 6. Juni 1984 und vom 24. April 1986 abgelehnt. Der Klägerin wurde vom beklagten Land am 18. Dezember 1985 allerdings eine Nebentätigkeitsgenehmigung zur Anfertigung von ausführlichen wissenschaftlich begründeten Gutachten erteilt. Kurzgutachten und Befundberichte wurden aber ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Vergütung für 13 von ihr im Jahr 1985 erstellte Berichte in rechnerisch unstreitiger Höhe von 552,00 DM. Sie hat gemeint, das Honorar für die Arztberichte, bei denen es sich um gutachterliche Äußerungen i.S. von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 c BAT handle, stehe ihr allein zu, zumal sich der Gutachterauftrag an den behandelnden Krankenhausarzt und nicht an den Beklagten richte. Wesentlich sei nicht die auf den Krankenunterlagen beruhende Vorgeschichte der Patienten, sondern die gutachterliche Schlußfolgerung des behandelnden Arztes, der die Prognose über die Aussichten einer Rehabilitationsbehandlung stelle. Diese Erwägungen beruhten nicht auf Unterlagen des beklagten Landes, sondern auf der ärztlichen Untersuchung des Patienten. Die Weigerung des beklagten Landes, eine Nebentätig-



keitsgenehmigung zu erteilen, sei rechtsmißbräuchlich. Das beklagte Land habe in vollem Umfang Kenntnis von der Nebentätigkeit gehabt und erwartet, daß sie die gutachtlichen Äußerungen erstelle. Dieses Verhalten müsse als konkludente Nebentätigungsgenehmigung aufgefaßt werden.

Die Klägerin hat beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin zu gestatten, von der Landesversicherungsanstalt Hannover angeforderte Kurzgutachten in Nebentätigkeit zu erstellen,
2. das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 552,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. November 1986 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und gemeint, die Klägerin habe nur eine ihr obliegende Hauptpflicht aus dem Arbeitsvertrag erfüllt. Nach § 6 des Arbeitsvertrages habe sie die allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen des Arbeitgebers zu befolgen. Es gehöre zu den Aufgaben des Landeskrankenhauses, Arztberichte für die LVA zu erstellen. Vertragspartner seien der Rentenversicherungsträger und das Landeskrankenhaus, nicht der Rentenversicherungsträger und die Klägerin. Im Rahmen des Direktionsrechts habe es der Klägerin die Erstellung der Kurzgutachten übertragen können. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben werde die Klägerin durch die BAT-Vergütung angemessen bezahlt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil dem Zahlungsantrag (Klageantrag Ziff. 2) entsprochen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil abgeändert und



die Klage insoweit abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die fraglichen Arztberichte seien von der Klägerin im Rahmen ihrer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Vergütung aus Nebentätigkeit bestehe daher nicht. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrag habe die Klägerin die ärztlichen Leistungen zu erbringen, die üblicherweise im Rahmen der Patientenbetreuung lägen. Dazu gehöre die Erstellung von Arztberichten für Patienten in Bezug auf die Krankenhausbehandlung zumindest dann, wenn diese auf den vorhandenen Unterlagen und Befunden beruhten. Die Berichte für die LVA seien unter Verwendung bereits vorhandener Arbeitsergebnisse und Diagnosen sowie der Kenntnis des Patienten aus der stationären Behandlung erstellt worden. Darüber hinaus seien vorliegend lediglich für Prognose und sozialmedizinische Betreuung zusätzliche Schlußfolgerungen erforderlich gewesen, weshalb es sich um keine außergewöhnlichen Leistungen gehandelt habe. Es handele sich deshalb um übliche Tätigkeiten eines angestellten Arztes und damit vertraglich geschuldete Arbeitsleistung. Auf Grund des Direktionsrechts könne der Arbeitgeber im Rahmen von Arbeitsvertrag und tariflichen Regelungen die Aufgaben der Arbeitnehmer konkretisieren. Vorliegend stünden der der Klägerin von dem Beklagten erteilten



Weisung, die Arztberichte zu erstellen, tarifliche Vorschriften nicht entgegen. Die Arztberichte seien nicht als bloße Bescheinigungen nach Nr. 3 Abs. 1 SR 2 c BAT einzustufen, sondern als gutachtliche Äußerungen nach Nr. 3 Abs. 3 SR 2 c BAT. Wenn Nr. 3 Abs. 3 SR 2 c BAT bestimme, daß gutachtliche Äußerungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zur Haupttätigkeit gehören, könne daraus nicht im Umkehrschluß in Verbindung mit Nr. 5 SR 2 c BAT geschlossen werden, daß immer dann, wenn Dritte gutachtliche Äußerungen anfordern und vergüten, diese in Nebentätigkeit zu verrichten seien. Denn der Angestellte habe keinen zwingenden tariflichen Anspruch auf Erstellung dieser Gutachten in Nebentätigkeit mit gesonderter Vergütung. In Nr. 5 SR 2 c BAT komme nicht zum Ausdruck, was als Neben- oder Haupttätigkeit zu verstehen sei. Es werde dem Arbeitgeber lediglich die Möglichkeit eröffnet, den angestellten Arzt zu einer Nebentätigkeit zu verpflichten. Wenn die Auslegung des Arbeitsvertrages dazu führe, daß die Erstellung von Gutachten, auch wenn sie von Dritten angefordert und vergütet werden, zum arbeitsvertraglich geschuldeten Pflichtenkreis gehöre, handele es sich nicht um eine Nebentätigkeit. Die Gutachten würden dann nämlich nicht auf Anforderung eines Dritten, sondern auf Anweisung des Arbeitgebers erstellt. Nebentätigkeit könne nur das sein, was nicht im Rahmen der Hauptleistungspflicht geschuldet werde.

II. Diese Ausführungen halten im Ergebnis, nicht aber in der Begründung einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.



1. Nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 SR 2 c BAT gehört es u.a. zu den dem Arzt obliegenden Hauptpflichten, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Der auf Anforderung der LVA erstellte "Bericht des behandelnden Arztes zur Befürwortung eines Antrages auf Leistungen zur Rehabilitation zur Erhaltung, wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 1236 RVO" ist eine Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift und nicht, wie die Klägerin meint, ein Gutachten, eine gutachtliche Äußerung oder eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Sinne von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 c BAT.

a) Die Sonderregelungen zum BAT enthalten keine Definition dieser Begriffe, sie ist daher durch Auslegung zu gewinnen. Dabei ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen, jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen mitzubersichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen; wenn bei entsprechender Auswertung des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs als den stets und in erster Linie heranzuziehenden Auslegungskriterien noch Zweifel verbleiben, kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien auf weitere Kriterien wie die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung und die Entstehungsgeschichte zurückgegriffen werden (BAGE 46, 308, 313 f. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung = EzA § 1 TVG Auslegung Nr. 14, m.w.N.; BAG Urteil vom 14. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 - AP Nr. 46 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche).



b) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Bescheinigung ein "Schriftstück, durch das etwas bestätigt wird" (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1980, Bd. 1, S. 630). Eine ärztliche Bescheinigung ist dementsprechend das von einem Arzt ausgefertigte Schriftstück, mit dem Vorgänge oder Zustände bestätigt werden, die in den Tätigkeits- und Kenntnisbereich des Arztes fallen. Da es sich vorliegend um Bescheinigungen handelt, die von einem angestellten Krankenhausarzt auszustellen sind, muß auch der besondere Tätigkeitsbereich eines solchen Arztes zugrunde gelegt werden (BAG Urteil vom 14. Mai 1987, aaO; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Juli 1989, Nr. 3 SR 2 c BAT Rz 8). Soweit die ärztliche Bescheinigung nicht lediglich tatsächliche Angaben enthält, beruht sie auf einer ärztlichen Diagnose, d.h. auf dem Erkennen und Feststellen eines medizinisch erheblichen Zustandes. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 14. Mai 1987 (aaO) ausgeführt hat, verlangen das ärztliche Gutachten, die gutachtliche Äußerung und die wissenschaftliche Ausarbeitung darüber hinausgehend die Auseinandersetzung mit medizinischen Fachfragen, wozu eine normale ärztliche Diagnose nicht ausreicht (BAGE 47, 53, 58 f. = AP Nr. 39 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, aaO; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand April 1989, Erl. 2 zu Nr. 3 SR 2 c; Crisolli/Ramdohr, BAT, Stand Februar 1989, Erl. 5 zu Nr. 3 SR 2 c; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Stand 1. Juli 1989, Erl. 2 zu SR 2 c BAT). Die hiervon abweichende Auffassung von Braun/Ossoinig (Zum Tarifrecht des Arztes, Nr. 3 (Abs. 1) SR 2 c BAT Anm. 020) hat der Senat bereits in der genannten Entscheidung abgelehnt. Hieran wird festgehalten.



2. Ausgehend von dieser Begriffsabgrenzung hat daher das Landesarbeitsgericht zu Unrecht angenommen, bei den für die LVA erstellten Arztberichten handele es sich um gutachtliche Äußerungen. Teil I des formularmäßigen Berichts – Angaben des Untersuchten – erfordert keine Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen. Es sind lediglich die Antworten des Patienten auf bestimmte vorgegebene Fragen über seine gesundheitliche Entwicklung wiederzugeben. Teil II – Untersuchungsbefunde – setzt zwar zum Teil medizinische Fachkenntnis voraus, eine Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen über eine normale ärztliche Diagnose hinaus ist aber nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. In Teil III soll der Arzt Angaben über gegenwärtig verordnete Medikamente machen. Die dafür erforderlichen Kenntnisse kann er entweder aus den vorhandenen Patientenunterlagen ersehen oder durch Befragung des Patienten erlangen. Dieser Teil enthält somit nur tatsächliche Angaben. In Teil IV wird eine Diagnose unter Berücksichtigung von Art und Grad der Abhängigkeit verlangt, so daß dieser Teil ebenfalls nicht als gutachtliche Äußerung zu qualifizieren ist. Denn eine gutachtliche Äußerung erfordert mehr als nur eine normale ärztliche Diagnose. Die ersten vier Teile des Berichts gehen deshalb hinsichtlich des Grades der fachlichen Inanspruchnahme des Arztes nicht über eine normale ärztliche Diagnose hinaus. Sie können zum überwiegenden Teil mit den schon vorhandenen Kenntnissen über den Patienten aus der vorangegangenen stationären Behandlung erstellt werden. Gefordert ist keine besondere fachliche Stellungnahme zu medizinischen Fragen, die neben den Befunden zu diesen Punkten weiterer Schlußfolgerungen des Arztes aus vorgegebenen Anknüpfungstatsachen unter Auseinan-



dersetzung mit Zweifelsfragen bedarf. Insbesondere ist eine Auseinandersetzung mit den in der medizinischen Literatur und Praxis auftretenden Meinungsverschiedenheiten nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Teil VI - Sozialmedizinische Beurteilung - des formualrmäßigen Berichts. Die dort gestellten und durch Ankreuzen von "ja" oder "nein" zu beantwortenden Fragen sind lediglich eine Zusammenfassung der unter II - IV gestellten Fragen aus einem bestimmten Blickwinkel, etwa wenn unter VI 3 danach gefragt wird, ob der Patient unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel reisefähig ist. Ebenso stimmen die Fragen IV und VI 1 weitgehend überein. In einem gewissen Unterschied dazu erfordert Teil V eine Prognose. Aber auch insoweit wird keine gutachtliche Äußerung gefordert. Die gutachtliche Äußerung ist ein kleines Gutachten, das zwar auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Lehrmeinungen verzichtet, mit Gutachten aber jedenfalls gemein hat, daß eine Bewertung unter Auseinandersetzung mit medizinischen Fachfragen vorgenommen und danach ärztliche Schlußfolgerungen gezogen werden. Bei der Erstellung der Arztberichte liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Arztes in den Teilen V und VI. Die Arztberichte werden von der LVA angefordert. Sinn und Zweck der Berichte ist es demzufolge, dieser mit als Entscheidungshilfe dafür zu dienen, ob sie gegenüber einem bei ihr Versicherten eine Rehabilitationsleistung erbringt (§ 1236 RVO). Der Teil V erfordert deshalb lediglich eine Aussage aufgrund des Gesundheitszustandes des Patienten im Zeitpunkt der Erstellung des Arztberichtes im Hinblick auf dessen zukünftige Entwicklung, insbesondere darüber, ob durch die Rehabilitationsmaßnahme die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden



und möglicherweise die Suchtkrankheit überwunden werden kann. Damit geht Teil V nicht über eine ärztliche Bescheinigung hinaus. Dieser Teil des Berichts entspricht in etwa der Aussage über die Dauer einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit in einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder den Vorschlägen über die weitere Therapie in Arztbriefen eines Krankenhausarztes an den Haus- oder weiterbehandelnden Facharzt bei der Entlassung eines Patienten aus dem Krankenhaus.

Auch eine Gesamtbewertung des "Berichtes" zwingt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. An keiner Stelle wird von dem das Formular ausfüllenden Arzt mehr verlangt, als die Wiedergabe von aufgrund ärztlicher Fachkenntnisse erhobenen Daten und deren Einordnung unter dem Blickwinkel einer zukünftigen Rehabilitation des Patienten. Gefordert wird von dem Arzt - wie schon die Überschrift des Formulars ausweist - ein "Bericht", nicht aber ein Gutachten oder eine gutachtliche Äußerung.

3. Es kann nach alledem dahingestellt bleiben, ob die Klägerin einen Anspruch darauf hat, ärztliche Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen auf Anforderungen von Dritten in Nebentätigkeit zu erstellen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dörner

Schneider

Fürbeth

Ziegenhagen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

